

Verordnung zum Steuergesetz

Änderung vom 25. September 2007

GS 36.0292

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 13. Dezember 2005¹ zum Steuergesetz wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 4
aufgehoben

§ 3 Absatz 1 Buchstabe b

b. Die Mehrkosten für auswärtige Verpflegung:

Steuerpflichtige, die mit Angehörigen, für die sie sorgen, in gemeinsamem Haushalt leben, 15 Fr. für jede auswärtige Hauptmahlzeit (in der Regel nur für das Mittagessen), bei ständiger auswärtiger Verpflegung 3200 Fr. pro Jahr. Wird die Hauptmahlzeit durch den Arbeitgeber verbilligt (Kantine, Personalrestaurant, Kostenbeitrag in bar, Abgabe von Mahlzeitengutscheinen), so wird für diese Mahlzeit der halbe Abzug gewährt. Wer wegen kurzer Essenspausen gezwungen ist, mindestens einmal pro Tag eine Hauptmahlzeit beim Arbeitgeber einzunehmen (wie z.B. beim Gastgewerbe), kann pro Tag (allenfalls pro Jahr) einen halben Abzug vornehmen; die Einnahme weiterer Mahlzeiten beim Arbeitgeber gibt keinen Anspruch auf mehr als diesen halben Abzug. Kein Abzug ist mangels Mehrkosten zulässig, wenn die Hauptmahlzeiten den Steuerpflichtigen auf weniger als 10 Fr. zu stehen kommen bzw. wenn der Arbeitgeber bei der Bewertung allfälliger Naturalbezüge folgende Werte unterschreitet: Mittagessen 10 Fr., Abendessen 8 Fr. oder 21.50 Fr. pro Tag für Morgen-, Mittag- und Abendessen.

¹ GS 35.784, SGS 331.11

§ 3 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1

1. Für Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung: Verheiratete sowie verwitwete, getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, die mit Angehörigen, für die sie sorgen, in gemeinsamem Haushalt leben, 15 Fr. pro Hauptmahlzeit, somit 30 Fr. pro Tag, bei ganzjährigem Wochenaufenthalt 6400 Fr. im Jahr. Wenn das Mittagessen durch den Arbeitgeber verbilligt wird (Kantine, Kostenbeitrag, Naturalleistung des Arbeitgebers), so wird für diese Mahlzeit nur der halbe Abzug (7.50 Fr.) gewährt, somit gesamthaft 22.50 Fr. und 4800 Fr. pro Jahr. Kein Abzug ist mangels Mehrkosten zulässig, wenn die Hauptmahlzeiten den Steuerpflichtigen auf weniger als 10 Fr. zu stehen kommen.

§ 3 Absatz 1 Buchstabe d

d. Die Mehrkosten bei Schicht- oder Nachtarbeit:

Für jeden ausgewiesenen Tag mit durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit für die Mehrkosten gegenüber der normalen Verpflegung zu Hause 15 Fr., bei ganzjähriger Schicht- oder Nachtarbeit 3200 Fr. pro Jahr. Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können. Der Abzug für Schicht- oder Nachtarbeit kann nicht zusätzlich zum Abzug für auswärtige Verpflegung (Buchstabe b) beansprucht werden.

§ 3 Absatz 3

³ Für die mit einer Nebenerwerbstätigkeit verbundenen Kosten wird ein Pauschalabzug von 20% der Nettoeinkünfte aus dieser Tätigkeit, mindestens 800 Fr., gesamthaft aber höchstens 2400 Fr. pro Jahr gewährt. Belaufen sich die Einkünfte auf weniger als 800 Fr. pro Jahr, so kann nur dieser niedrigere Betrag abgezogen werden. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten. Nicht zulässig ist der Pauschalabzug für Einkommen aus einer regelmässig im Nebenberuf (z.B. halbtägewise) ausgeübten Erwerbstätigkeit. Handelt es sich hierbei um eine selbständige Tätigkeit, so kommt der Abzug der tatsächlichen Kosten in Betracht; bei unselbständiger Tätigkeit dagegen sind die angemessen gekürzten Abzüge gemäss Absatz 1 anzuwenden. Der Pauschalabzug für einen Nebenerwerb gilt auch nicht für Einkommen aus der Tätigkeit im Verwaltungsrat einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, da die damit verbundenen Unkosten in der Regel gesondert vergütet werden.

§ 12 Absatz 2 Buchstaben f und g

f. die mit den Steuerveranlagungsarbeiten beauftragt sind oder dem Gemeinderat angehören;

- g. die über erhebliches Einkommen oder Vermögen verfügen (gemäss Weisung der Steuerverwaltung).

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Liestal, 25. September 2007

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Mundschin